



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

12.2.1	<b>Inhalt</b> Allgemeines
--------	------------------------------

### 12.2.1 Allgemeines

Früher war die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Zug in § 35 Abs. 4 StG geregelt (Teilbesteuerungsverfahren). Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde diese Gesetzesbestimmung (§ 35 Abs. 4 StG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind für die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der zugerischen Einkommenssteuern die folgenden beiden neuen Gesetzesbestimmungen zu beachten:

- § 18<sup>ter</sup> StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens), und
- § 19 Abs. 2 StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens).

<b>Übersicht: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern, Steuerperiode 2009 - 2020)</b>		
	<b>StP 2009 - 2011</b>	<b>StP 2012 - 2020</b>
<b>Kanton Zug</b>	Reduktion um 50 % (Teilbesteuerung)	Reduktion um 50 % (Teilbesteuerung)
	35 Abs. 4 StG § 56 VO StG	§ 19 Abs. 2 StG